



30. VV – Bericht des Vorsitzenden des Planungsausschusses

zu TOP 5.1 – Stand der RREP-Fortschreibung – Energie

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie heute bereits erwähnt, sind wir dabei, das Regionale Raumentwicklungsprogramm in zwei Kapiteln fortzuschreiben. Zum einen geht es um **Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie**, zum anderen um das **Kapitel Energie** – hier insbesondere um die Festlegung weiterer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Außerdem gab es in der letzten Sitzung den Antrag von Herrn Wiek, das **Kapitel Landwirtschaft** um eine Regelung für große Tierhaltungsanlagen zu ergänzen. Zu allen drei Themen möchte ich Ihnen kurz den aktuellen Stand darlegen.

Noch zu TOP 5.1 – Stand der RREP-Fortschreibung – Energie

Ich beginne mit der **Fortschreibung des Kapitels Energie**. Zu Beginn des Jahres hatten wir in der Verbandsversammlung die Eröffnung des ersten Beteiligungsverfahrens beschlossen. Von März bis Mai sind rund 300 Stellungnahmen zum ersten Entwurf bei der Geschäftsstelle eingegangen. Im August haben wir mit den Beratungen im Planungsausschuss begonnen. In drei Sitzungen des Ausschusses und in einer Sitzung des Vorstandes wurde seitdem über wesentliche Fragen der Abwägung beraten. Die Ergebnisse sind in der **Anlage 2.1** zusammengefasst, die Ihnen mit der Einladung zugegangen ist.

Meine Damen und Herren, Sie werden sich erinnern, dass wir uns vor zwei Jahren mit dem Beschluss über die Fortschreibung vorgenommen hatten, **mindestens 1% der Regionsfläche** für die Windenergienutzung bereitzustellen. Nach Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens sieht es so aus, dass wir diese Zielgröße wohl nicht ganz erreichen werden. Wir werden bei der Flächenausweisung wahrscheinlich hinter den drei anderen Planungsregionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zurückstehen. Die



hohe Siedlungsdichte rund um Rostock und der hohe Anteil an Ausschluss- und Restriktionsgebieten führen dazu, dass in unserer Region die **Flächenpotenziale deutlich geringer sind als in anderen Teilen des Landes**. Dies war schon bei der Vorauswahl der Flächen für den ersten Entwurf erkennbar geworden, und es zeigt sich auch nun wieder bei der Auswertung der Stellungnahmen zu diesem Entwurf.

Verschiedene Belange führen dazu, dass sich die Flächenauswahl gegenüber dem ersten Entwurf wohl nochmals reduzieren wird:

- | Erstens wollen wir vermeiden, dass in bestimmten Teilen der Region eine **übermäßige Häufung** von Windparks entsteht;
- | Als weiteres Problem beschäftigt uns der **Vogelschutz**. Hier müssen wir sehr genau unterscheiden, wo wir für bestimmte Vogelarten **aus planerischen Erwägungen** Räume freihalten und in welchen Fällen wir mit unseren Planungen tatsächlich in **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** hineingeraten könnten.
- | Drittens möchte ich noch auf das **Problem Flugsicherheit** hinweisen. Da wir in der Mitte der Region den größten Flughafen des Landes haben, wirkt sich dieses Problem bei uns vergleichsweise stark aus. Auch aus diesem Grund wird es zu Anpassungen bei der Flächenauswahl kommen.

Gerade zu den letztgenannten Problemen – Vogelschutz und Flugsicherheit – konnten von der Geschäftsstelle in den vergangenen Monaten noch nicht alle offenen Fragen mit den zuständigen Fachbehörden geklärt werden. Wir werden deshalb zu Beginn des nächsten Jahres noch eine **weitere Beratung im Planungsausschuss und eine abschließende Beratung im Vorstand** benötigen, bevor wir Ihnen den überarbeiteten Entwurf zur Fortschreibung des Kapitels Energie vorlegen können. Die Geschäftsstelle wird dazu in den nächsten Wochen die Unterlagen zusammen stellen. Bei der Überarbeitung des Entwurfes orientiert sich die Geschäftsstelle an den Empfehlungen des Planungsausschusses und den Beschlüssen des Vorstandes, wie sie auch in der Anlage 2.1 aufgeführt sind. Der Vorsitzende wird Sie gleich darum bitten, diese Empfeh-



lungen und Beschlüsse als Leitlinie für die weitere Arbeit der Geschäftsstelle vorläufig zu bestätigen. Dazu liegt Ihnen die **Beschlussvorlage 139/2013** vor.

Da es nur noch eine begrenzte Anzahl neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen geben wird, ist es umso wichtiger, dass wir diese für die regionale Entwicklung bestmöglich nutzen. Ich möchte deshalb noch kurz auf die wirtschaftlichen Interessen eingehen, die wir als Region mit einem weiteren Ausbau der Windenergienutzung verbinden.

Zum einen geht es um **Standorte für Prototypen von Windenergieanlagen**. Wir reagieren damit auf einen vorhandenen Bedarf. Die Bereitstellung solcher Standorte ist aber auch als aktive Wirtschaftsförderung zu verstehen. Wir stärken damit unsere Attraktivität für Unternehmen der Windkraftbranche und bauen den Forschungs- und Entwicklungsstandort Rostock weiter aus. Entsprechende Regelungsvorschläge sind schon im ersten Fortschreibungsentwurf enthalten. In vielen Stellungnahmen wurde kritisch hinterfragt, ob es in der Region notwendig ist, von den neuen ca. 1.300 ha mehr als die Hälfte zweckgebunden für Zertifizierungs- und Testzwecke von Prototypen zu reservieren. Eine kürzlich im Planungsausschuss vorgestellte gutachtliche Untersuchung geht von einem regionalen Bedarf von 30 bis 40 Anlagenstandorten in den kommenden 10 Jahren aus. Diese Anzahl ist in den bisher reservierten Gebieten umsetzbar, wobei nicht zwingend die gesamte Fläche eines Eignungsgebietes für diese spezielle Zweckbindung reserviert werden muss. Überwiegend wird eine Mischnutzung möglich sein – das heißt, in der vordersten Reihe in Hauptwindrichtung sollen ausschließlich Prototypen, dahinter können aber auch konventionelle Anlagen errichtet werden. Ein schematisches Beispiel sehen Sie auf der Folie. Besagtes Gutachten schlägt weiterhin vor, die Laufzeitbeschränkung von 5 auf 12 Jahre zu erhöhen, wie es auch mehrheitliches Anliegen in den Stellungnahmen der mittelständischen Energiewirtschaft war.

Hinsichtlich wirtschaftlicher Interessen möchte ich zum anderen auf die Grundsatzformulierung zur **finanziellen Beteiligung von Bürgern und Gemeinden** hinweisen, die wir in den ersten Entwurf aufgenommen haben. Die Diskussion über geeignete Beteiligungsmodelle wird derzeit landesweit geführt. In beispielgebender Weise wird ein



solches Modell von den Gemeinden Tarnow und Dreetz sowie der Stadt Bützow verfolgt. Die Art und Weise, wie hier Teilhabe von Bürgern und Gemeinden umgesetzt werden soll, wird vom Energieministerium als Vorbild für ähnliche Vorhaben im ganzen Land angesehen. Im Ministerium überlegt man deshalb, mit der Zulassung dieses Windparks nicht bis zum Abschluss unseres Fortschreibungsverfahrens zu warten. Über ein sogenanntes Zielabweichungsverfahren könnte der **Windpark Tarnow Ost als Pilotprojekt** auch schon vorher zugelassen werden. Hierzu liegt Ihnen die **Beschlussvorlage 140/2013** vor. Mit diesem Beschluss würden Sie den Vorsitzenden beauftragen, zu einer solchen vorzeitigen Zulassung gegebenenfalls das Einvernehmen im Namen des Planungsverbandes zu erteilen.

Meine Damen und Herren, neben den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen waren weitere Festlegungsvorschläge im ersten Fortschreibungsentwurf enthalten. Dabei geht es um **großflächige Photovoltaikanlagen** in der freien Landschaft; und es geht um **große Anlagen zur Nutzung von Biomasse**. Zu diesen Festlegungsvorschlägen gab es im Beteiligungsverfahren deutlich weniger Hinweise. Nach Beratung im Planungsausschuss und im Vorstand schlagen wir Ihnen hierzu vor, die Inhalte des ersten Entwurfes **weitgehend unverändert in den zweiten Entwurf zu übernehmen**.

Abschließend möchte ich noch kurz auf den **Ausbau der Stromleitungsnetze** eingehen. Aufgrund der laufenden Untersuchungen auf Bundes- und Landesebene hatten wir dieses Thema im ersten Entwurf noch offengelassen. Mittlerweile liegen sowohl für die bundesweiten Übertragungsnetze als auch für die regionalen Netze sehr konkrete Ergebnisse vor. Es ist jetzt absehbar, dass in den nächsten Jahren eine Reihe von **Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf den bereits vorhandenen Leitungsstrassen** erforderlich wird. Und es ist absehbar, welche Netzabschnitte dies betreffen wird. Wirkliche Neubaumaßnahmen in ganz neuer Trassenführung werden dagegen die Ausnahme bleiben. Nur bei einem umfangreichen Neubaubedarf hätten wir uns überlegen müssen, die Trassenfindung und Trassensicherung für neue Leitungen auch zum Gegenstand unseres Regionalplanes/ der RREP-Fortschreibung zu machen. Für die bloße Ertüchtigung bestehender Leitungen ist das nicht nötig.



Soweit meine Ausführungen zur Fortschreibung des Kapitels Energie. Ich rechne damit, dass uns die Geschäftsstelle noch im Januar eine vollständige Abwägungsdokumentation vorlegen kann, sodass wir nach abschließender Beratung im Planungsausschuss und im Vorstand **in der ersten Hälfte des Aprils** über die Auslegung des zweiten Entwurfes beschließen könnten.

>>> Übergabe des Wortes an den Vorsitzenden

>>> Abstimmung über die Beschlussvorlagen 139 und 140



zu TOP 5.2 – Stand der Vorarbeiten zur Fortschreibung des Kapitels Standortanforderungen und –vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung

Meine Damen und Herren,

bereits am 25.11.2010 hat die Verbandsversammlung den Beschluss über die Fortschreibung des Raumentwicklungsprogramms im Fachkapitel 4.3 „Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung“ gefasst. Ziel sollte es sein, die Qualifizierung der sechs Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie zu Vorranggebieten zu prüfen. Damit soll die bauleitplanerische und letztlich auch die reale Inanspruchnahme der Flächen in den betroffenen Kommunen unterstützt werden. Dies ist in allen Flächen mit der Erarbeitung weiterer Grundlagendaten verbunden, insbesondere für die Belange des Immissions-, Umwelt- und Naturschutzes sowie für Verkehrsbelange. Die Datenerhebung erfolgt für die einzelnen Gebiete differenziert, sowohl was den finanziellen und zeitlichen Aufwand als auch die Art der Beauftragung anbelangt.

Der aktuelle Sachstand wird in **Anlage 3 der Ihnen vorliegenden Einladungsmaterialien** dargestellt. Lassen Sie mich nachfolgend auf die einzelnen Gebiete kurz eingehen.

(Rostock-Seehafen Ost/Rostock-Seehafen West)

Beginnen möchte ich mit den Gebieten **Rostock-Seehafen Ost** und **Rostock-Seehafen West**. Zur weiteren Qualifizierung dieser Flächen hat die Geschäftsstelle des Planungsverbandes in enger Abstimmung mit den Fachämtern der Hansestadt Rostock und der Hafenentwicklungsgesellschaft Rostock sowie unter Einbeziehung des Rostocker Hafenforums eine umfassende Aufgabenstellung für die Vergabe vertiefender Planungsleistungen erarbeitet. **Auftraggeber** des zu erstellenden Gutachtens wird der Planungsverband. Die finanziellen Mittel dafür - in einer voraussichtlichen Höhe von etwa 200.000 € - werden gemäß Richtungsbeschluss der Hansestadt Rostock von November 2012 zu überwiegenden Teilen durch die Hansestadt selbst zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des heute noch zu beschließenden Haushalts des Planungsverbandes ist eine finanzielle Beteiligung unsererseits vorgesehen. Ausschreibung und Vergabe der gutachterlichen Leistungen sollen Ende 2013/Anfang 2014 erfolgen. Mit einer Fertigstellung ist nicht vor dem 2. Quartal 2015 zu rechnen.



(Bentwisch)

Meine Damen und Herren, als nächstes möchte ich auf das **Gebiet Bentwisch** zu sprechen kommen, bei dem im laufenden Jahr besonders viel Dynamik erkennbar war und ist. Für diesen Standort hat das Energieministerium M-V die finanziellen Mittel in Höhe von fast 70.000 € für eine bauleitplanerische Voruntersuchung bereit gestellt. An dieser Stelle möchte ich mich im Namen des Verbandes dafür bedanken.

Bereits im Dezember 2012 wurde mit der Untersuchung das Planungsbüro Mahnel beauftragt. Die Ergebnisse seiner Voruntersuchung hat der Gutachter bereits in zwei Planungsausschusssitzungen vorgestellt. Endgültig wird der Auftrag demnächst mit der Übergabe der Endfassung abgeschlossen. Laut gutachterlicher Empfehlung können am Standort Bentwisch ca. 73 ha als Vorranggebiet Gewerbe und Industrie ausgewiesen und zu großen Teilen auch für Industrieansiedlungen verfügbar gemacht werden. Aktuell unternimmt die Gemeinde Bentwisch bereits Aktivitäten, um zumindest einen Teil der Fläche bereits kurzfristig nutzbar zu machen.

Voraussetzung für eine effektive Entwicklung des Gesamtgebietes ist jedoch der 4-streifige Ausbau der B 105 im Bereich der Ortsumgehung Bentwisch zur Lösung bestehender und sich absehbar weiter verschärfender Verkehrsprobleme. Unser Vorsitzender ist in seinem Bericht bereits auf die Aktivitäten des Planungsverbandes zur Anmeldung dieser Maßnahme für den Bundesverkehrswegeplan eingegangen.

(Dummerstorf)

Kommen wir zum **Gebiet Dummerstorf**. Die Gemeinde Dummerstorf plant die 141 ha große Vorbehaltsfläche in ihrem neu aufzustellenden Flächennutzungsplan als Gewerbe- und Industriegebiet darzustellen. Deshalb kann in diesem Fall die Bereitstellung notwendiger Grundlagendaten für die Fortschreibung des Regionalplans über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erfolgen. Einen Aufstellungsbeschluss hat die Gemeinde bereits gefasst. Seitens unseres Planungsverbandes wird es eine finanzielle Beteiligung an der Erarbeitung der vorbereitenden Bauleitplanung in Höhe von 30.000 € geben. Ergebnisse aus der Bauleitplanung sind voraussichtlich Ende des III. Quartals 2014 zu erwarten.

(Poppendorf Nord)

Einen besonderen Fall stellt, wie Sie sicher wissen, das **Gebiet Poppendorf Nord** dar. Dessen Umwidmung zu einem Vorranggebiet Gewerbe und Industrie ist entsprechend



unseres Fortschreibungsbeschlusses von November 2010 an die „Bewertung und gesicherte Verbesserung der Erschließungssituation des bestehenden Industriegebietes Poppendorf“ gebunden. Da es hinsichtlich einer Verbesserung der Verkehrsanbindung aber keine neuen Erkenntnisse gibt, –die Planung ist in der Verkehrsabteilung des Energieministeriums zurückgestellt worden – kann mit einer Qualifizierung zum Vorranggebiet zur Zeit nicht begonnen werden. Der Status Vorbehaltsgebiet Gewerbe und Industrie bleibt bestehen. Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet stände die 341 ha große Fläche allerdings auch jetzt schon für Bauleitplanungen mit gewerblich-industrieller Prägung zur Verfügung, verbunden allerdings mit erhöhtem kommunalen Planungsaufwand und ungelösten Verkehrsproblemen.

(Güstrow Ost)

Abschließend möchte ich auf das **Gebiet Güstrow Ost** zu sprechen kommen. Die Bereitstellung notwendiger Grundlagendaten für die Fortschreibung des Regionalplans in Bezug auf das 255 ha große Vorbehaltsgebiet erfolgte über eine Zuarbeit der Stadt Güstrow an den Planungsverband. Die wesentlichen Inhalte dieser Zuarbeit wurden bereits Ende September im Planungsausschuss vorgestellt. Demnach können rund 110 ha, für die weitgehend Baurecht besteht, regionalplanerisch als Vorranggebiet gesichert werden und stehen kurzfristig für gewerblich-industrielle Entwicklungen zur Verfügung. Dies betrifft u.a. die Fläche der ehemaligen Zuckerfabrik, die sich durch stadtnahe Lage, vorhandenen Gleisanschluss und einen Haltepunkt des Schienen-Personen-Nahverkehrs auszeichnet. Der restliche ca. 145 ha große Teil des Vorbehaltsgebietes wird aktuell überwiegend durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt und verbleibt daher im Status Vorbehaltsgebiet.

(Zum Gesamtverfahren)

Sowohl im Planungsausschuss als auch im Vorstand wurde die **weitere Vorgehensweise** für das Fortschreibungsverfahren diskutiert. Es besteht Einigkeit darüber, dass das eigentliche Verfahren erst dann beginnen sollte, wenn für alle Vorbehaltsgebiete (außer voraussichtlich Poppendorf Nord) die erforderlichen Grundlagendaten vorliegen, die eine Umwidmung in Vorranggebiete gestatten. Einen entsprechenden Beschluss dazu hat der Vorstand des Planungsverbandes in seiner Sitzung vom 17.10.2013 gefasst.

Soweit meine Ausführungen zu TOP 5.2.

>>> **Übergabe des Wortes an den Vorsitzenden**



zu TOP 5.3 –Fortschreibungsbedarf des Regionalplans – Kapitel Landwirtschaft und Tourismus (raumbedeutsame Tierhaltungsanlagen)

Meine Damen und Herren,

wie sich sicher erinnern können, wurde in unserer Sitzung Anfang des Jahres ein Beschlussantrag eingebracht, um einen neuen Programmsatz als „Ziel der Raumordnung“ in den Regionalplan aufzunehmen. Damit sollte die Errichtung raumbedeutsamer Tierhaltungsanlagen in allen Vorranggebieten und in den Tourismusschwerpunkträumen zukünftig ausgeschlossen werden. Dies entspricht einer Regelung aus dem Regionalplan Mecklenburgische Seenplatte. Im Ergebnis unserer Diskussion wurde die Thematik in den Planungsausschuss verwiesen.

In den Sitzungen im März und Oktober haben wir dazu im Ausschuss beraten. Ebenso wurde das Thema in der Sitzung des Vorstandes im Oktober erörtert. Wie Sie der Ihnen vorliegenden **Anlage 4** entnehmen können, wird die weitere Vorgehensweise heute in der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung gestellt. In der Anlage werden drei Alternativen erläutert. Seitens des Planungsausschusses und des Vorstandes gibt es ein **Votum zugunsten Alternative A und damit der Beibehaltung des Status Quo.**

Ich möchte Ihnen nachfolgend kurz die **wesentlichen Argumente** erläutern, die Planungsausschuss und Vorstand dazu bewogen haben, gegen die Aufnahme des vorgeschlagenen Programmsatzes zu votieren.

- | Generell muss festgestellt werden, dass raumbedeutsame Tierhaltungsanlagen durch den Gesetzgeber als grundsätzlich zulassungsfähig deklariert werden. Zwar hat jeder Einzelne von uns zu dieser Thematik eine persönliche Meinung - sei es bezüglich der Auswirkungen solcher Anlagen auf die Umwelt oder auf den Tierschutz aber auch bezüglich der wirtschaftlichen Bedeutung solcher Anlagen – die mit dem geltenden Recht in diesem Fall aber nur wenig zu tun hat.
- | Bezüglich der Errichtung raumbedeutsamer Tierhaltungsanlagen in regionalplanerischen Vorranggebieten ist festzustellen, dass dies bereits jetzt ausgeschlossen ist. Somit geht es bei der heute anstehenden Entscheidung schwerpunktmäßig um die Zulässigkeit solcher Anlagen in Tourismusschwerpunkträumen.



Ein Ausschluss raumbedeutsamer Tierhaltungsanlagen in Tourismusschwerpunkträumen **beschränkt die Privilegierungstatbestände nach § 35 Bau GB**. Lassen sich mich dazu einen Vergleich zu der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen herstellen, da wir auch in diesem Fall eine Einschränkung bezüglich privilegierter Vorhaben vornehmen. Dafür werden, wie Sie wissen, unter anderem Ausschlusskriterium definiert, **die einer umfassenden Begründung** im Rahmen einer planerischen Gesamtkonzeption bedürfen. Wie Sie aus meinen Erläuterungen zu TOP 5.1 erkennen konnten, werden die Tourismusschwerpunkträume aktuell **nicht** als Ausschlusskriterium für Windeignungsgebiete definiert.

Dies begründet sich unter anderem auch aus der Methodik, nach welcher die Tourismusschwerpunkträume festgelegt wurden. Allein die Erreichung einer bestimmten Bettenzahl oder einer bestimmten Übernachtungsrate führte dazu, dass eine gesamte Gemeinde als Schwerpunktraum festgelegt wird. Zusätzlich wurden Gemeinden in die Schwerpunkträume aufgenommen, die den Kriterien formal nicht entsprechen, aber eine sinnvolle Arrondierung von Räumen darstellen. Dieses Vorgehen ist in allen Fällen planerisch begründbar, korrespondiert aber auch mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als Vorbehaltsgebiete und somit als „Grundsatz der Raumordnung“. Das heißt, diese Räume entfalten keine stringente Beachtungspflicht.

Aus diesen Überlegungen heraus bestehen seitens Planungsausschusses und Vorstand erhebliche rechtliche Bedenken gegen eine Übernahme des vorgeschlagenen Programmsatzes als Ziel der Raumordnung in unseren Regionalplan **ohne das gleichzeitig auch die Tourismusschwerpunkträume nach strengeren Vorgaben abgegrenzt werden**. Dies ist übrigens auch in der Region Mecklenburgische Seenplatte so gehandhabt worden. Die hier festgelegten Tourismusschwerpunkträume folgen i.d.R. keinen Gemeinde-, sondern grundsätzlich naturräumlichen Grenzen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich an dieser Stelle auch noch etwas zur bisherigen Planungspraxis sagen. Für raumbedeutsame Tierhaltungsanlagen, d.h. für Anlagen, die bezüglich der geplanten Tierplatzzahlen bestimmte Schwellenwerte überschreiten, wird grundsätzlich geprüft, ob ein **Raumordnungsverfahren** durchzuführen ist. Für Vorhaben, die innerhalb von Tourismusschwerpunkträumen geplant werden, wird immer ein solches Raumordnungsverfahren durchzuführen sein



– wie auch aktuell beim Vorhaben Schweinemastanlage Suckwitz. Das Raumordnungsverfahren dient dazu, im konkreten Einzelfall festzustellen, ob eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben ist und dies betrifft dann ganz konkret auch eine Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit touristischen Belangen.

| Weiterhin möchte ich auch auf die Mitte 2013 erfolgte Novellierung des Baugesetzbuches hinweisen. Demnach wurde durch den Gesetzgeber die Privilegierung nach § 35 BauGB für industrielle Tierhaltungsanlagen aufgehoben. Das heißt, die Errichtung einer großen Tierhaltungsanlage durch einen nicht-landwirtschaftlichen Vorhabenträger, d.h. er ist nicht entsprechend § 201 BauGB, bedarf seit der Gesetzesänderung der kommunalen Bauleitplanung und unterliegt damit der Planungshoheit der Kommunen.

Sieht man sich abschließend an, welche Regionsteile derzeit als Tourismusschwerpunkträume festgelegt werden, so ist rein rechnerisch ermittelbar, dass ca. 20% der Regionsfläche dieser Raumkategorie zugeordnet wurde. Eine flächenscharfe Neuabgrenzung bei Beibehaltung bestehender Kriterien würde dann in jedem Fall eine Verkleinerung der Räume mit sich bringen und dabei aber einen nicht unerheblichen Verfahrensaufwand nach sich ziehen. Vorstellbar ist, dass letztlich überwiegend solche Räume als Tourismusschwerpunkträume festgelegt werden, die auch jetzt schon, z.B. aufgrund bestehender naturschutzfachlicher Sicherungen (Landschaftsschutzgebiete, europäische Schutzgebiete), für die Errichtung raumbedeutsamer Tierhaltungsanlagen nicht geeignet sind.

Insbesondere aus diesen Gründen heraus vertreten die Mitglieder des Vorstandes und des Planungsausschusses die Meinung, dass zum einen der Regionalplan nicht das **geeignete Instrument** darstellt, um eine wirkliche Steuerung von raumbedeutsamen Tierhaltungsanlagen zu leisten und zum anderen **Aufwand und tatsächlicher Nutzen** der vorgeschlagenen Neuregelung in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Sollten Sie sich heute dennoch für die Aufnahme einer Regelung zu großen Tierhaltungsanlagen entschließen, ist damit die zuvor erläuterte Fortschreibung im Kapitel Tourismus notwendig und verbunden.

>> **Übergabe des Wortes an den Vorsitzenden**